
Hausordnung (Anlage zu § 16 AVB)

für die Robert Bosch Krankenhaus GmbH mit ihren Einrichtungen

- Robert Bosch Krankenhaus und RBK Lungenzentrum Stuttgart
- Robert Bosch Krankenhaus, Standort City
- Klinik Charlottenhaus
- Klinik für Geriatrische Rehabilitation (Robert Bosch Krankenhaus und Robert Bosch Krankenhaus, Standort City)

(im Folgenden Krankenhaus genannt)

Liebe Patientin, lieber Patient,
sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

der Aufenthalt in einem Krankenhaus der Zentralversorgung mit Funktionen der Maximalversorgung erfordert im Interesse der Patientinnen und Patienten besondere Rücksichtnahme und Verständnis.

Die nachfolgende Hausordnung will ein einvernehmliches Zusammenleben während des Krankenhausaufenthaltes erleichtern. Diese Hausordnung gilt deshalb für alle Personen, die unsere Einrichtungen und das jeweils dazugehörige Gelände aufsuchen. Die Hausordnung ist außerdem Bestandteil unserer Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Geschäftsführung des Robert Bosch Krankenhauses

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Hausordnung dient dem **Wohle aller** Personen in unserem Krankenhaus und ist daher für alle verbindlich, die sich in unserem Krankenhaus aufhalten.
- (2) Die zur **Aufrechterhaltung des ungestörten Krankenhausbetriebes** ergehenden Anordnungen der Ärzte¹, der professionell Pflegenden und der Krankenhausverwaltung sowie des beauftragten Sicherheitsdienstes sind zu befolgen.
- (3) Während Ihres Aufenthalts in unserem Krankenhaus stehen Ihnen und Ihren Besuchern die **öffentlichen Räumlichkeiten** und die Grünanlagen zur Erholung zur Verfügung.
Wir bitten um Ihr Verständnis, dass Sie nur mit Genehmigung des Stationsarztes vorübergehend das Krankenhaugelände verlassen dürfen, da ansonsten der Versicherungsschutz für Sie entfällt. Beim Verlassen der Station informieren Sie bitte unbedingt die diensthabenden professionell Pflegenden.
- (4) Bitte beachten Sie die generelle **Ruhezeit** für unsere Patienten von 21 bis 6 Uhr. Vermeiden Sie daher in diesem Zeitraum jeglichen Lärm. Auch außerhalb dieser Zeiten sollten Sie sich im Interesse aller ruhig verhalten.
- (5) Als Patient halten Sie sich bitte zu den ärztlichen Visiten, zu den Behandlungsmaßnahmen und zu den Mahlzeiten in Ihrem **Patientenzimmer** auf. Patienten, die sich außerhalb ihres Patientenzimmers aufhalten, sind gehalten, eine **Überkleidung** (z. B. Morgenmantel oder Trainingsanzug) zu tragen.

Die Einnahme von Mahlzeiten ist nur in Ihrem Patientenzimmer und in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Hausordnung auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen teilweise verzichtet. Sämtliche geschlechtsbezogenen Formulierungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (6) **Hygiene** ist unserem Krankenhaus besonders wichtig. Befolgen Sie daher bitte die dazu gegebenen Hinweise und Anordnungen. Aus hygienischen Gründen ist das Mitbringen und Füttern von Tieren auf dem gesamten Krankenhaugelände untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Mitbringen von Blindenhunden bei einer ambulanten Behandlung. Ferner dürfen Topfpflanzen nicht auf die Patientenzimmer gebracht werden.
- (7) Verwenden Sie bitte keine eigenen oder mitgebrachten Medikamente, sondern nur die von unseren Ärzten des Robert Bosch Krankenhauses verordneten oder zugelassenen **Arznei- und Heilmittel**.
- (8) In unserem Krankenhaus besteht ein generelles **Rauchverbot**. Nur in den hierfür besonders gekennzeichneten und mit Aschenbechern ausgestatteten Bereichen außerhalb des Gebäudes ist das Rauchen möglich.

Auf dem gesamten Krankenhaugelände ist in allen Einrichtungen der **Genuss alkoholischer Getränke** sowie der Gebrauch und Verkauf **anderer berauschender Mittel** (z.B. grundsätzlich auch Cannabis) strikt verboten. Bei Zuwiderhandlung behalten wir uns vor, rechtliche Schritte einzuleiten.

- (9) Behandeln Sie bitte die **Krankhauseinrichtung** pfleglich und schonend. Die im Krankenhaus ausgestellten **Kunstwerke** dürfen grundsätzlich nicht berührt werden. Für schuldhafte Beschädigungen an der Krankhauseinrichtung und an den Kunstwerken müssen wir Schadensersatz fordern.
- (10) Gerne können Sie in unserem Haus Ihr **mobiles Endgerät** (u. a. Smartphone, Smartwatch, Tablet, Notebook, diverse andere Geräte) benutzen. Für Patienten bieten wir auf Nachfrage kostenloses WLAN an. Hierbei muss eine akustische Beeinträchtigung der anderen Patienten/Besucher beispielsweise durch Kopfhörer ausgeschlossen werden. Auf den Intensivstationen und in gesondert ausgeschilderten Bereichen gelten gesonderte Bestimmungen.
Darüber hinaus ist die Benutzung von anderen **privaten elektrischen Geräten** – ausgenommen Geräte für die Körperhygiene (z. B. Rasierapparat) – aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen nicht gestattet.
- (11) **Feuer und offenes Licht** (z. B. Kerzen) sind verboten.

Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht beschädigt, verstellt oder funktionsunfähig gemacht werden. Nicht gestattet ist das Unterkeilen und Verstellen von Brandschutz- und Außentüren sowie von Flucht- und Rettungswegen.

Aus Sicherheitsgründen sind in verschiedenen Bereichen unseres Hauses Videoüberwachungskameras installiert. Sie dienen dem Schutz von Patienten, Besuchern, Mitarbeitenden und Sachgütern.

- (12) Wir empfehlen während Ihres Krankenhausaufenthalts **keine Wertgegenstände** oder größeren Bargeldbeträge in Ihrem Patientenzimmer aufzubewahren.

Bei der Aufnahme der Patienten wird grundsätzlich eine Erfassungsliste über die mitgebrachten Wertgegenstände ausgefüllt. In den Patientenzimmern stehen unseren Patienten einfach abschließbare **Wertfächer** (in Schrankelemente integriert) zur Verfügung. Es besteht **keine Haftung** bei Aufbruch des Wertfachs.

Für die in das Krankenhaus eingebrachten Sachen, einschließlich Geld und Wertgegenstände der Patienten, übernimmt das Krankenhaus die Haftung nur, wenn die eingebrachten Sachen dem Krankenhaus in Verwahrung gegeben werden.

Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, Geld und Wertsachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, wird grundsätzlich keine Haftung durch den Krankenhausträger übernommen. Ausgenommen hiervon sind nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für das Eigentum der Besucher wird keine Haftung übernommen. Diebstähle sind umgehend den professionell Pflegenden zu melden und schriftlich anzuzeigen.

§ 2 Besuch

- (1) Bitte beachten Sie die jeweiligen Hinweise zu den aktuellen Besuchsregelungen des Krankenhauses und den dazugehörigen Besuchszeiten auf den Stationen. Der Arzt kann, wenn keine hausweite Besuchsregelung besteht, im Interesse der Patienten den Kreis der Besucher sowie die Besuchszeit einschränken oder, in begründeten Ausnahmefällen, Besuche zu anderen Zeiten gestatten. Die Regelung der Besuche kann mit Verweis auf das Hausrecht jederzeit durch Anordnung der Geschäftsführung aufgrund eines übergeordneten Interesses (insbesondere Pandemie) zum Schutz der Patienten und Mitarbeitenden verbindlich festgelegt werden.

- (2) Durch das **Verhalten** der Besucher oder Dritter dürfen Patienten, Personal und andere Personen im gesamten Krankenhausgelände weder belästigt, behindert, gefährdet oder verletzt werden.

§ 3 Krankenhausgelände

- (1) Krankenhausbereiche, die nur dem **Krankenhauspersonal** vorbehalten sind, dürfen von Nichtbeschäftigten nur aus begründetem Anlass betreten werden. Ausgeschilderte neue Wegeführungen aufgrund von Bauarbeiten sind jederzeit zu beachten.
- (2) Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es auf dem gesamten Krankenhausgelände nicht erlaubt ist, **Druckschriften oder Werbematerial** ohne Erlaubnis der Geschäftsführung zu verteilen.
- (3) Das Krankenhaus ist kein öffentlicher, sondern ein **geschützter und ein beschützender Raum**. Es ist daher verboten, Patienten, Besucher und Mitarbeitende ohne deren vorherige Zustimmung zu fotografieren oder zu filmen – dies gilt auch dann, wenn die Aufnahmen hinterher anonymisiert werden sollen. Für Interviews und Aufnahmen auf dem Krankenhausgelände und im Gebäude sind andere Maßstäbe anzusetzen als in der Öffentlichkeit.

Foto-, Ton- und Filmaufnahmen sind auf dem gesamten Krankenhausgelände nur mit vorheriger Genehmigung durch die Unternehmenskommunikation und die Geschäftsführung gestattet. Das gilt auch für Aufnahmen durch Patienten, Besucher oder Mitarbeitende. Daneben ist die Einwilligung der betroffenen Personen einzuholen.

Journalisten ist aus den genannten Gründen das unangemeldete Aufsuchen des Krankenhauses, des Krankenhausgeländes sowie von Patienten, Besuchern und Mitarbeitenden zum Zwecke der Recherche oder Berichterstattung **ohne vorherige Genehmigung** durch die Unternehmenskommunikation und die Geschäftsführung **nicht gestattet**. Journalisten, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit auf dem Krankenhausgelände an Patienten, Besucher oder Mitarbeitende wenden, müssen sich vorher als Journalisten zu erkennen geben.

- (4) Auf dem Gelände des jeweiligen Standortes (einschließlich der Parkhäuser) gelten die Bestimmungen der **Straßenverkehrsordnung (StVO)** entsprechend. Fahrzeuge dürfen nur nach Maßgabe der aufgestellten Hinweisschilder auf den dafür bestimmten Plätzen abgestellt werden.
- (5) Aus Gründen der **Sicherheit** ist die Benutzung von Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Tretrollern u. Ä. auf dem gesamten Krankenhausgelände, insbesondere in den Parkhäusern, untersagt.

§ 4 Verstöße, Sicherheit

- (1) Die Überwachung der Hausordnung und die Wahrung des **Hausrechts** sind Aufgaben der Geschäftsführung. Das Hausrecht üben neben der Geschäftsführung die jeweils bevollmächtigten Personen (inklusive Sicherheitsdienst) aus, außerhalb der üblichen Geschäftszeiten der diensthabende Arzt oder die professionell Pflegenden. Besondere Umstände, beispielsweise wenn gegenüber Mitarbeitenden ein Hausverbot ausgesprochen werden soll, sind umgehend mit der Geschäftsführung und der Personalabteilung abzuklären. Bei Eilbedürftigkeit außerhalb der üblichen Geschäftszeiten kann das Hausverbot zunächst befristet ausgesprochen werden. Werden Mitarbeitende mit einem Hausverbot belegt, wird die Personalabteilung unverzüglich informiert.
- (2) Die Geschäftsführung kann aus Gründen der Sicherheit für die Patienten und Mitarbeitenden einen Sicherheitsdienst mit der Bewachung des Krankenhausgeländes bzw. dem Schutz des Krankenhauses, inklusive der Ausübung des **Hausrechts** auf dem Krankenhausgelände, beauftragen.
- (3) Bei wiederholten oder groben **Verstößen gegen die Hausordnung** oder Anordnungen des Krankenhauspersonals können Besucher jederzeit mit einem dauerhaften Hausverbot belegt werden. Ein Verstoß gegen das Hausverbot kann sowohl zivil- als auch strafrechtliche Folgen haben. Aus Gründen des eilbedürftigen Schutzes der Patienten, Besucher und Mitarbeitenden sowie insbesondere bei einem gravierenden Verstoß gegen die Hausordnung kann folglich auch durch den beauftragten Sicherheitsdienst und dessen Mitarbeitenden ein **Hausverbot** für das Krankenhausgelände erteilt werden.